

Standeskommissionsbeschluss zur Bundesgesetzgebung über den Verkehr mit Giften

vom 25. Juni 1973¹

Die Standeskommission,
in Ausführung des Bundesgesetzes vom 21. März 1969 über den Verkehr mit Giften
und der dazugehörenden Vollzugserlasse,

beschliesst:

Art. 1

¹Die Ratskanzlei vollzieht unter der Aufsicht der kantonalen Sanitätsdirektion die Vorschriften des Bundes über den Verkehr mit Giften soweit der Vollzug dem Kanton obliegt und soweit durch diesen Beschluss nicht andere Vollzugsorgane bezeichnet werden.

Vollzug, Aufsicht

²Die von der Bundesgesetzgebung über den Verkehr mit Giften vorgeschriebenen Massnahmen zum Schutze der Arbeitnehmer in Betrieben, die der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung unterstehen, werden vom kantonalen Arbeitsinspektorat vollzogen.

Art. 2²

¹Die Ratskanzlei erteilt für den ganzen Kanton die allgemeinen Bewilligungen zum Verkehr mit Giften (Kategorien A bis E).

Verkehrsbewilligung

²Sie stellt die Giftbücher sowie die Giftscheine im innern Landesteil aus.

³Die Bezirkskanzlei Obereggen stellt die Giftscheine im äusseren Landesteil aus.

Art. 3

Die Kontrolle des Giftverkehrs der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und der Apotheker obliegt der kantonalen Sanitätsdirektion. Sie kann diese Kontrollen einem Fachmann übertragen.

Medizinalpersonen

Art. 4

Die Sanitätsdirektion kann das kantonale Arbeitsinspektorat mit der Kontrolle des gesamten Giftverkehrs in den Industriebetrieben beauftragen.

Industrie

¹ Mit Revisionen vom 9. Mai 1977 und 9. Oktober 1984.

² Abgeändert durch StKB vom 9. Mai 1977 (Abs. 2; vom Bundesrat genehmigt am 20. November 1984) und 9. Oktober 1984 (Abs. 1; vom Bundesrat genehmigt am 20. November 1984). Ergänzt durch StKB vom 9. Mai 1977 (Abs. 3; vom Bundesrat genehmigt am 20. November 1984).

Art. 5

Unschädlich-
machung

¹Die kantonale Fachstelle für Gewässerschutz vollzieht in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsinspektorat die Bundesvorschrift über das Unschädlichmachen der Gifte.

²Sie bestimmt nötigenfalls unter Mitwirkung des Bundes und in Zusammenarbeit mit den Fachverbänden und den benachbarten Kantonen, auf welche Art und Weise und an welchen Orten Gifte unschädlich zu machen sind. Sie bezeichnet die Annahmestellen.

³Sie sorgt für die Unschädlichmachung von Giften, die der Besitzer nicht mehr aufbewahren kann oder will, wenn dieser nicht selbst dazu in der Lage ist.

⁴Im Kleinverkauf bezogene und nicht verwendete Gifte sind dem Abgeber zurückzugeben.

Art. 6

Einziehung von
Giften

Die Sanitätsdirektion kann ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung widerrechtlich verwendeter Gifte anordnen.

Art. 7¹

Gebühren

¹Die Ratskanzlei und die Bezirkskanzlei Obereggen erheben für Ihre Tätigkeit Gebühren gemäss der Eidgenössischen Giftverordnung.

²Für das Unschädlichmachen von Giften gemäss Art. 6 erhebt die kantonale Fachstelle für Gewässerschutz kostendeckende Gebühren.

Art. 8

Beschwerde-
verfahren

¹Gegen Verfügungen der mit dem Vollzug der Giftgesetzgebung beauftragten Amtsstelle kann innert 10 Tagen seit der Zustellung Beschwerde erhoben werden und zwar:

- a) gegen Verfügungen des kantonalen Arbeitsinspektorates an das Landsäckelamt;
- b) in allen übrigen Fällen an die kantonale Sanitätsdirektion. Dies gilt insbesondere gegen das Auferlegen und Bemessen von Gebühren.

²Entscheide der kantonalen Sanitätsdirektion können innert 10 Tagen seit der Zustellung an die Standeskommission weitergezogen werden.

Art. 9

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Standeskommission und nach der Genehmigung durch den Bundesrat sofort in Kraft.

Vom Bundesrat genehmigt am 4. September 1973.

¹ Abgeändert durch StKB vom 9. Oktober 1984 (Abs. 1; vom Bundesrat genehmigt am 20. November 1984).